

gefordert noch von ihr reflektiert. Die Kombi-nats-VO bezeichnet sie als Wirtschaftseinheiten der materiellen Produktion. Das haben sie nach derselben Rechtsgrundlage mit den Betrieben gemeinsam. Im Zusammenhang mit den Verfassungsbestimmungen über die Betriebe muß daher auch auf sie eingegangen werden. Wegen ihrer jetzigen Schlüsselstellung müssen sie sogar noch vor den VEB behandelt werden. Es kann angenommen werden, daß eine künftige Verfassungs-novellierung an dieser nicht Vorbeigehen kann.

Weil sie selbst Wirtschaftseinheiten sind, können sie auch - im Gegensatz zu den WB - nicht als Vereinigungen von Betrieben im Sinne des Art. 42 Abs. 2 angesehen werden, die ihre Existenz der Entscheidung eines übergeordneten Organs verdanken. Sie »beste-hen« aus Kombi-natsbetrieben (oder Betriebsteilen), aber sie »vereinigen« solche nicht.

Ob die Kombinate so zu wesensnotwendigen Bestandteilen der sozialistischen Ordnung geworden sind, wie es die Betriebe sind (s. Rz. 9-20 zu Art. 42), erscheint noch zweifelhaft. Sie könnten es aber werden, weil sie jetzt schon Bestandteile der sozialistischen Wirtschaftsordnung sind. Endgültiges wird erst gesagt werden können, wenn die Kombi-nate in ihrem jetzigen Charakter zu einer Dauereinrichtung geworden sind.

2. **Entwicklung.** Die erste rechtliche Regelung über die Kombinate war die Richtlinie 30 für die Bildung von Kombi-naten und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates vom 15. 10. 1963¹¹. Sie wurde abgelöst durch die bereits oben (s. Rz. 7 zu Art. 42) erwähnte Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombi-naten vom 16. 10. 1968^{11 12}, der die Beschlüsse vom 21. 5. 1969¹³ und vom 10. 12. 1969¹⁴ in einer Phase des Experimentierens folgten. Eine neue Rechtsgrundlage fanden die Kombinate im Abschnitt III der WB-VO. Ihre aktuelle Bedeutung fand die Kombi-natsbildung im Zuge einer weiteren Wirtschaftsreform im Jahre 1978, die durch eine erneute Konzentration innerhalb der Wirtschaftsorganisation gekennzeichnet war (wegen der vorhergehenden Entwicklung s. Rz. 26-30 zu Art. 9).

Nach dem Grundriß »Wirtschaftsrecht« (S. 69) sind sie wichtige Glieder des Wirtschaftsorganismus der DDR. Die SED stelle die Aufgabe, sie weiter zu festigen und ihre Arbeit zu qualifizieren. Nach Günter Mittag (Zielstrebige Verwirklichung der Hauptaufgabe, S. 995) waren die Bildung neuer und der Ausbau bestehender Kombinate besonders dadurch gekennzeichnet, daß »im Kombinat die entscheidenden Phasen des Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung, über die Projektierung, den Bau von Rationalisierungsmitteln bis zur eigentlichen Produktion einschließlich qualitätsbestimmender Zulieferungen und den Absatz der Erzeugnisse im In- und Ausland ökonomisch zusammengeschlossen werden«. Am 1. 1. 1981 gab es 157 (am 1. 1. 1980 waren es schon 129) Kombinate, »die den überragenden Anteil an industrieller Warenproduktion haben, über ein großes Forschungspotential verfügen und den größten Teil der Werk-tätigen in Industrie und Bauwesen beschäftigen« (Günther Klinger, Die Kombi-natsverordnung . . ., S. 2/3). Die Entwicklung wurde zunächst auf der Grundlage der WB-VO vorangetrieben, die dafür genügend Spielraum gab, weil sie den zentralen Stellen eine umfang-

11 Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 12/1963, S. 215.

12 A.a.O. wie Fußnote 5.

13 A.a.O. wie Fußnote 6.

14 A.a.O. wie Fußnote 7.